

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WeylChem Intermediates GmbH

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch WeylChem Intermediates GmbH (nachfolgend "WeylChem").

2. Angebot und Annahme

Die Angebote von WeylChem sind nicht bindend. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch WeylChem zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von WeylChem.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen der WeylChem. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit WeylChem Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. E

5. Preise

Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht bzw. die Abgangsmenge maßgebend. Die Preise von WeylChem verstehen sich einschließlich Verpackung (ausgenommen leihweise beigestellte Verpackung), zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Sollte WeylChem in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist WeylChem berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich und können Änderungen unterliegen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist WeylChem bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten der WeylChem zum Rücktritt berechtigt.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an WeylChem innerhalb 3 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

9. Zahlungsverzug

9.1 Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind unsere Rechnungen sofort nach Eingang fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist WeylChem berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

10. Rechte des Käufers bei Mängeln

10.1 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind WeylChem unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind WeylChem unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware, anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

10.2 Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies WeylChem gemäß Ziffer 10.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- WeylChem hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 11.

10.3 Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- für Ansprüche gegen WeylChem wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der WeylChem oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WeylChem beruhen,
- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WeylChem oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WeylChem beruhen, und
- im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

11. Haftung

11.1 WeylChem haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nur auf leicht fahrlässigem Verhalten von WeylChem beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn WeylChem nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner üblicherweise vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der WeylChem jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der WeylChem ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2 WeylChem haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen Ansprüche der WeylChem nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der WeylChem Intermediates GmbH

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

WeylChem behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit WeylChem vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich WeylChem darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

14.3 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung der von WeylChem gelieferten Waren durch den Käufer gilt WeylChem als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt WeylChem unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von WeylChem gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von WeylChem gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der WeylChem Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von WeylChem gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für WeylChem.

14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der WeylChem stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit WeylChem rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich WeylChem das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit WeylChem an diese ab; sofern WeylChem im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von WeylChem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit WeylChem in Höhe der dann noch offenen Forderungen der WeylChem an WeylChem ab.

14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen der WeylChem hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der WeylChem stehenden Waren und über die an WeylChem abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen der WeylChem die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

14.7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist WeylChem berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der WeylChem stehenden Waren zu verlangen.

14.8 Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der WeylChem um mehr als 15%, so verzichtet WeylChem insoweit auf Sicherheiten.

15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von WeylChem liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher WeylChem die Ware bezieht, reduzieren, so dass WeylChem ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist WeylChem (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für WeylChem nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von WeylChem vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist WeylChem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die WeylChem oder unsere Lieferanten von WeylChem ohne

Verschulden vorübergehend hindern, termin- bzw. fristgemäß zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

16. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz der WeylChem.

17. Zugang von Erklärungen

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

18. Datenspeicherung

Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht, außer an Dienstleister von WeylChem, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste).

Der Käufer hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gemäß BDSG. Sofern der Käufer von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss WeylChem dies schriftlich mitgeteilt werden.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der WeylChem oder – nach Wahl von WeylChem – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

20. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz der WeylChem geltende Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß Nr. 14 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

21. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.